



SPH EDUCATION PAPER

023

## Die GEMA

*Mitgliedschaft, Zweck, Kosten!*

---

### INHALT

WAS IST DIE GEMA ÜBERHAUPT? .....	2
WAS BRINGT DIE GEMA DEM KÜNSTLER?.....	3
WELCHE PROBLEME BIRGT DIE GEMA?.....	4
ANMELDUNG UND KOSTEN BEI DER GEMA.....	4

# Was ist die GEMA überhaupt?

Die GEMA („Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“) soll die Urheberrechte der Komponisten, Texter, und Musikerverlage an ihren musikalischen Werken wahren. Sie ist ein gemeinnütziger Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Die Urheber, als GEMA-Mitglieder und -Vertragspartner, übergeben **die Wahrnehmung ihrer Urheberrechte** an die GEMA. Diese sorgt dann dafür, dass die Komponisten und Textdichter für die öffentliche Aufführung, Verwertung, und Vervielfältigung ihrer Werke **vergütet** werden.

Mit der Gründung der AFMA („Deutsche Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht“) als Vorläuferorganisation im Jahre 1903, blickt die GEMA auf eine **langjährige Erfahrung** zurück und verwaltet mittlerweile auf nationaler sowie internationaler Ebene die Rechte von mehr als **70.000 Mitgliedern**. Darunter 87% **Komponisten und Songwriter**, 7% **Verleger**, und 6% **Rechtsnachfolger**. 2016 erzielte die GEMA Erträge im Wert von 1.024.350.000€; abzüglich aller Kosten blieb eine Verteilungssumme von 866.152.000€.

Die GEMA unterscheidet zwischen **ernster Musik** und **Unterhaltungsmusik/Tanzmusik**, um passend auf die unterschiedlichen Musikverwertungsgebiete eingehen zu können. Als **E-Musik** werden Kompositionen bezeichnet, die sich im Anspruch von purer Unterhaltungsmusik unterscheiden (auch wenn diese Einteilung auch durch die unterschiedliche Höhe der Vergütung durchaus kritisch zu betrachten ist). Hierzu zählt vor allem **klassische Musik**. Hingegen werden Pop, Rock, Schlager, Jazz usw. als **U-Musik** kategorisiert.

Für E- und U-Musik gelten deshalb verschiedenen Abrechnungsregeln. Tantiemen, die für Aufführungen in U-Veranstaltungen eingenommen werden, werden auch in der U-Kategorie wieder ausgeschüttet, während die Tantiemen für Aufführungen in der Sparte E aus Einnahmen aus E-Veranstaltungen resultieren. Im Verteilungsplan B, der sich z.B. mit der Vervielfältigung auf CD auseinandersetzt, gibt es keine Unterscheidung zwischen ernster und Unterhaltungsmusik. So erhält jedes Mitglied seine Ausschüttung auf Grundlage des durch die Nutzung seiner Werke konkreten Betrags.

Die GEMA besitzt **drei verschiedene Mitgliedschaften**:

- **Angeschlossene Mitgliedschaft**  
Diese Mitgliedschaft ist für Komponisten, Textdichter und Verleger gedacht.
- **Außerordentliche Mitgliedschaft**  
Um dieser Mitgliedschaftsart beitreten zu können, muss man mindestens eine Veröffentlichung vorweisen.
- **Ordentliche Mitgliedschaft**  
Diese Mitgliedschaft kann man erst nach fünf Jahren Mitgliedschaft beantragen. Zudem müssen die jährlich an den Künstler ausgeschütteten Tantiemen 30.000 € betragen.

# Was bringt die GEMA dem Künstler?

Die GEMA wird von ihren Mitgliedern – also den Komponisten, Künstlern, und Verlegern – beauftragt, ihre **Nutzungsrechte wahrzunehmen**, die sich aus dem Urheberrecht ergeben. Die Werke der Mitglieder werden gegen eine Art Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt, deren Einnahmen abzüglich verschiedener Gebühren (Verwaltungskosten, Kulturbeitrag, ...) in Form von **Tantiemen** an die Urheber gezahlt werden.

Da Komponisten, Verleger, Texter, oder Künstler selbst nicht ausreichend überprüfen können, wer, wann, wo, wie oft und in welchem Umfang ihre Werke genutzt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass Urheber von Musiknutzern vergütet werden. Jedoch sind alle Musiknutzer **verpflichtet**, bei der GEMA zu melden, ob und welche Stücke sie verwendet haben. Anhand dieser Informationen können die Abrechnungsabteilungen der GEMA die **Nutzungshäufigkeit** jedes Werkes ermitteln. Auch die Art der **Musikdarbietung** wird ermittelt, da es einen Unterschied macht, wo ein Stück Verwendung findet (live, Radio, TV, etc.). All diese Informationen, fließen in die Berechnung der Tantiemen mit ein.

Über den Verteilungsplan, die Arten der Musikdarbietung und die Anzahl der Veröffentlichungen, sowie den Vergütungsanteil, der jedem Einzelnen zusteht, wird jedes Jahr in der Mitgliederversammlung neu beraten und entschieden.

## Die wichtigsten Nutzungsarten sind:

- Das **Aufführungsrecht**.
- Das **Senderecht** für Hörfunk und Fernsehen.
- Das **mechanische** Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für Ton-, Bildton- und Multimediaträger.
- Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von **Hörfunk- und Fernsehsendungen**.
- Das Recht der öffentlichen Wiedergabe **durch Ton- und Bildtonträger**.
- das Filmvorführungsrecht und (eingeschränkt) das Filmherstellungsrecht.
- die **gesetzlichen Vergütungsansprüche**, wie die sog. „Geräteabgabe“ und „Leermedienabgabe“ („Leerkassettenvergütung“).
- Das Recht der **öffentlichen Zugänglichmachung**, das heißt, Musik im Internet oder in ähnlicher Weise so bereitzustellen, dass sie Musiknutzern jederzeit und überall zugänglich ist.
- Das Recht, **Musik als Ruftonmelodie** zu nutzen.

# Welche Probleme birgt die GEMA?

Ist man bei der GEMA registriert, dann werden **alle Werke** dort erfasst. Es ist nicht möglich nur einzelne Stücke anzumelden. Auch wenn ein Album mit eigenen Songs veröffentlicht werden soll und schon eine GEMA-Mitgliedschaft besteht, **muss dies angemeldet** werden, da mit der Mitgliedschaft in der GEMA alle Rechte für bestimmte Nutzungsarten abgegeben werden, die einem gegenwärtig zustehen oder während der Vertragsdauer noch zufallen werden.

Auch kann es **beim Booking Probleme geben**, wenn eine GEMA-Mitgliedschaft besteht. Veranstalter sind dazu verpflichtet, GEMA Gebühren zu zahlen. Auch zzgl. einer eventuellen Gage. Gerade lokale Clubs und Kneipen möchten natürlich so wenig wie möglich ausgeben, wenn sie einen Künstler engagieren. Sie möchten daher häufig gerne auf die GEMA-Abgabe verzichten. Es kann deshalb sogar vorkommen, dass ein Künstler aus diesem Grund **nicht gebucht wird**. Allerdings ist es wichtig zu wissen, dass die GEMA-Abgaben dazu dienen sollen, dass Künstler von den **Einnahmen** aus ihrer Kunst **leben können**.

Das letzte Problem bezieht sich auf die verschiedenen Mitgliedschaftsarten. So hat das höhere Mitgliedschaftsmodell (Ordentliche Mitgliedschaft) **viel weniger Mitglieder** als die beiden unteren, deshalb spricht man bei den verschiedenen Mitgliedschaften auch von einem „Pyramidensystem“. Der Nachteil hierbei ist, dass die Mitglieder, die oben in der „Pyramide“ sind, über die Geldverteilung mitbestimmen können. Das führt dazu, dass diese selbst dafür stimmen, dass **die Prozentsätze der ordentlichen Mitglieder höher sind**, als die der angeschlossenen und außerordentlichen Mitgliedschaften

## Anmeldung und Kosten bei der GEMA

Für die Aufnahme in die GEMA fällt eine **einmalige Aufnahmegebühr** an. Urheber zahlen dafür 90,00€ (zzgl. 19% USt; ergibt 107,10€) und Musikverleger 180,00€ (zzgl. 19% USt; ergibt 214,20€). Zudem ist ein **jährlicher Mitgliedsbeitrag** zu zahlen. Er beträgt für Urheber 50,00€ und für Musikverleger 100,00€.

Eine Mitgliedschaft lohnt sich bei regelmäßiger Aktivität; seien es Auftritte auf Bühnen, im Fernsehen o.ä., oder auch wenn die eigenen Songs im Radio usw. gespielt werden. Eine GEMA-Mitgliedschaft rentiert sich meist schon bei **10 Auftritten** im Jahr. Auch auf dem Weg zum Profi-Musiker ist die GEMA eine **unumgängliche Instanz**.

Die GEMA bietet ebenfalls diverse **Programme zur Mitgliederförderung** an. Es gibt Workshops rund um die GEMA oder Grundlagen der Rechtklärung. Darüber hinaus bietet die GEMA eine **Konzertbörse**, die besonders Newcomern die Möglichkeit geben soll, auf Bühnen bekannter Veranstalter zu spielen. Dazu zählen u.a. das **Reeperbahn Festival** oder die **c/o pop**. Auch erhalten GEMA-Mitglieder Angebote für Messen und Kongresse wie das Jazzfest München, die German Songwriting Awards oder die Songs Con.

Einfach den Antrag unter <https://www.gema.de/musikurheber/mitglied-werden/> ausfüllen und schon kann's losgehen.

Angegeben werden müssen Informationen zum Urheber und **mindestens ein Werk**, welches im laufenden Kalender genutzt wurde. Dafür sind Informationen wie der Titel des Werks, Komponist, Textdichter und Verlag, sowie Art der Nutzung nötig.